

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Sie alle haben es in den letzten Stunden gelesen, gehört oder gesehen. Der jüngste Bundesratsentscheid über die Pflicht zur Vorlage eines Covid-Zertifikats am Eingang unserer Betriebe hat uns einmal mehr verunsichert und hinterlässt grosse Ratlosigkeit.

Diese Massnahme tritt ab kommendem Montag, den 13. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 24. Januar 2022 (die Auflage kann auch früher aufgehoben werden, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen). **Diese einschränkende Zertifikatspflicht mag ihr Gesundheitsziel vielleicht erreichen, aber sie wird auch unweigerlich wirtschaftliche Probleme für unsere Branche mit sich bringen.**

[· **Medienmitteilung des Bundesrats vom 08.09.2021**](#)

[· **Medienmitteilung von GastroSuisse vom 08.09.2021**](#)

Es gibt nicht viele Lösungen, doch die Probleme werden immer zahlreicher.

Ja, wir können die Bevölkerung nur dazu ermutigen, sich impfen zu lassen, denn ein Ausweg aus dieser Pandemie und ihren vielfältigen Auswirkungen kann nur herbeigeführt werden, wenn dieser Entscheid von allen gemeinsam getroffen wird.

Die Covid-Zertifikatspflicht wird sich nicht nur verheerend auf unsere Gesellschaft auswirken, sondern auch auf das wirtschaftliche Wohl unserer Betriebe. Die Aufteilung unserer derzeitigen Kundschaft in Geimpfte und Ungeimpfte wird zweifellos einen Rückschlag für unseren in den letzten Monaten ohnehin schon angeschlagenen Umsatz bedeuten. Neben diesen negativen Auswirkungen hat die Forderung nach einem Gesundheitspass noch eine weitere Folge: die Verantwortung der Betreiber, die diese Kontrollen unter Androhung einer Geldstrafe oder Schliessung durchführen müssen. Das macht unser Unverständnis umso grösser. Und wie sieht es mit einer Entschädigung für die ungedeckten Kosten aus, die sich aus dieser neuen Einschränkung ergeben? Bislang sind bei uns noch keinerlei Informationen zu diesem Thema eingegangen.

Abgesehen von den auch dieses Mal wiederum komplexen Auswirkungen auf unsere Branche müssen wir bei diesem Bundesbeschluss in erster Linie folgende Punkte festhalten:

- Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- **Die Aufhebung anderer bestehender Massnahmen** (Maskenpflicht für die Kundschaft, Abstand zwischen den Tischen oder Trennwände, Contact Tracing, Konsumation im Sitzen...).
- **Das Vorhandensein von Zertifikatsprüfungen und die Verpflichtung zur**

Einhaltung ihrer Anwendung

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die **«COVID Certificate Check»-App** kostenlos zur Verfügung (Download-Links siehe nachstehend). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) **abgleichen** und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Apple Store: [COVID Certificate Check](#)

Google Store: [COVID Certificate Check](#)

• Personal ohne Covid-Zertifikat

Mitarbeitende, die nicht im Besitz eines Covid-Zertifikats sind, müssen eine Schutzmaske tragen.

Die Einführung durch den Arbeitgeber einer Covid-Zertifikatspflicht für Arbeitnehmende ist gesetzlich ausgeschlossen. Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand seiner Arbeitnehmer sind in der Regel unzulässig. Der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, das Vorhandensein eines Zertifikats bei seinen Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies die Festlegung geeigneter Schutzmassnahmen oder die Umsetzung eines Testkonzepts ermöglicht. Das Ergebnis der Überprüfung darf für keinen anderen Zweck verwendet werden (vgl. Art. 25 Abs. 2bis [Verordnung besondere Lage](#)). Der Arbeitgeber muss schriftlich festhalten, ob er auf der Grundlage des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen ergreifen oder ein Testkonzept umsetzen will. Arbeitnehmende müssen zu diesem Thema konsultiert werden.

• Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Zertifikatspflicht nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe. Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig.

Der Kanton Freiburg hat die Einzelheiten dieser Kontrollen noch nicht bekannt gegeben. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, sobald wir mehr wissen.

Nachstehend finden Sie verschiedene Links zu Informationen, die für die Implementierung der Covid-Zertifikatskontrolle nützlich sein können:

- [FAQ: Ausweitung Zertifikatspflicht](#)

-
- [FAQ: Prüfung der Covid-Zertifikate](#)
 - Merkblatt GastroSuisse : [Covid-Zertifikat für Betriebe und Veranstalter](#)
 - [Plakat «Zertifikatspflicht ab 13.09.2021»](#)
 - [Informationsplakate zum Covid-Zertifikat](#)
 - [Branchen-Schutzkonzept ab 13.09.2021](#)
-

Natürlich werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, dass die neuen Restriktionen schnell von Ausgleichsmassnahmen begleitet werden und dass die grossen Anstrengungen, die Sie alle unternommen haben, um diese schwierigen Zeiten zu überstehen, nicht noch einmal bestraft werden.

Beste Grüsse



Muriel Hauser
Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 326
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrofribourg.ch